

BilMoG- Sondernewsletter

In dieser Ausgabe:

| | |
|--|----------|
| Die Entstehungsgeschichte des BilMoG | Seite 2 |
| Änderungen bei der handelsrechtlichen Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen durch BilMoG | Seite 3 |
| BilMoG: Was sich neben der bAV sonst noch ändert | Seite 4 |
| Saldierung von Pensionsverpflichtungen mit hierfür reserviertem Vermögen mittels eines CTA | Seite 7 |
| BilMoG und bAV in der Bewertungspraxis | Seite 10 |
| Neuer Button auf www.slpm.de mit allen Informationen zum BilMoG | Seite 11 |

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

am 03.04.2009 hat der Bundesrat dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) seine Zustimmung erteilt. Damit liegt nun eine umfangreiche Modernisierung des Handelsbilanzrechts vor, das in neuer Form im Wesentlichen erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden sein wird, die ab dem 01.01.2010 beginnen. Insbesondere über die Änderungen, die das BilMoG in der betrieblichen Altersversorgung mit sich bringt, sowie über die angepasste Handhabung und Verfahrensweise in der Praxis der versicherungsmathematischen Gutachten möchten wir Sie im Folgenden informieren.

Wir hoffen, dass dieser Newsletter wertvolle Informationen für Sie beinhaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Thomas Zimmermann

Die Entstehungsgeschichte des BilMoG

Die Rechnungslegung nach dem deutschen Handelsrecht ist in den vergangenen Jahren immer wieder kritisiert bzw. als reformbedürftig eingeschätzt worden. Es wurde bemängelt, dass die deutsche Rechnungslegung nicht mehr „zeitgemäß“ wäre und die „wahre“ Situation der Firma nicht adäquat zum Ausdruck bringen würde. Zahlreiche Firmen würden aus diesem Grund immer öfter ergänzend einen Abschluss nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS bzw. US-GAAP) erstellen. Eine Reform des deutschen Handelsbilanzrechts erscheint vor diesem Hintergrund nicht unbedingt als überraschend.

Am 08.11.2007 wurde dann von Seiten des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) ein Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts – kurz: BilMoG – veröffentlicht. Hierin waren u.a. umfassende Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss wie auch im Konzernabschluss geplant.

Insgesamt sollte das HGB-Bilanzrecht zu einer gleichwertigen, aber einfacheren und vor allem kostengünstigeren Alternative der internationalen Rechnungslegungsstandards weiterentwickelt werden. Die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sollten an die IFRS angenähert werden. Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften durch höhere Schwellenwerte wurden vorgeschlagen.

Ein halbes Jahr später, am 21.Mai 2008, hat dann das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) beschlossen. Diverse Konkretisierungen und Ergänzungen des ursprünglichen Referentenentwurfs zeichneten die neue Version aus. Auch wurden Vorschläge des ersten Referentenentwurfs zum Teil gänzlich gestrichen wie z.B. die Abschaffung des Passivierungswahlrechts des Art. 28

Abs. 1 S. 2 EGHGB für mittelbare Pensionsverpflichtungen.

Am 04.07.2008 hat der Bundesrat erstmals über den Gesetzentwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz beraten und hierzu Stellung genommen. Überraschenderweise hatte er noch an vielen Stellen um Prüfung bzw. Änderung gebeten.

Nach weiteren Expertenanhörungen und Lesungen im Rechtsausschuss im Herbst 2008 wie auch zu Beginn des Jahres 2009 wurde das Gesetz letztendlich am 26.03.2009 vom Bundestag verabschiedet und fand schließlich auch am 03.04.2009 die Zustimmung des Bundesrates.

Die Intention des Gesetzes, die Wirtschaft finanziell in erheblichem Umfang zu entlasten und das Bilanzrecht des Handelsgesetzbuches für den Wettbewerb mit internationalen Rechnungslegungsstandards zu stärken, dürfte weitestgehend mit der nun beschlossenen Gesetzesversion erreicht werden. So sind Einzelkaufleute künftig innerhalb bestimmter Grenzen von der Rechnungslegung nach HGB befreit; auch die Anhebung der Schwellenwerte für die Größeneinteilung der Firmen erbringt tendenziell eine Erleichterung für die Wirtschaft. Fakt ist, dass das bewährte und einfache HGB-Bilanzrecht im Kern beibehalten wird und der handelsrechtliche Jahresabschluss auch weiterhin die Grundlage der Gewinnausschüttung bleibt. BilMoG bringt zwar eine Annäherung an die internationale Rechnungslegung, jedoch keinen Gleichklang mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften mit sich. Das Vorsichtsprinzip und der Gläubigerschutz sind nach wie vor zentrale Elemente der deutschen HGB-Rechnungslegung. (Dr. Claudia Veh)

Änderungen bei der handelsrechtlichen Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen durch BilMoG

In der betrieblichen Altersversorgung kommt es für den Bereich der Direktzusage zu diversen Neuerungen, die in der Regel eine Erhöhung der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz zur Folge haben werden.

Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz von BilMoG nicht betroffen

Für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen in der Steuerbilanz bleibt hingegen alles beim Alten, die Regeln des § 6a EStG gelten weiterhin unverändert, um Steuerausfälle zu vermeiden. Ebenso gilt nach wie vor das Passivierungswahlrecht für Altzusagen und alle mittelbaren Pensionsverpflichtungen.

Änderungen bei der Rückstellungsbeurteilung im Detail

Die wesentlichen Neuerungen bei der Rückstellungsbeurteilung im Folgenden im Überblick:

Rückstellungen von Unternehmen für künftige Verpflichtungen werden in Zukunft realistischer bewertet. Für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz bedeutet das konkret:

- *Berücksichtigung künftiger Entwicklungen*
Bei der Ermittlung von Pensionsrückstellungen sind nunmehr auch künftig zu erwartende Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen entsprechend zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass u.a. auch die gesetzlich verankerte Anpassung laufender Renten durch Ansatz eines Rententrends, der kaufmännisch vernünftig zu wählen ist, in die Bewertung der Verpflichtung mit einfließen muss.
- *Abzinsung der Rückstellungen mit Marktzinssatz*
Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind künftig mit einem von der Bundesbank vorgegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben

Geschäftsjahre abzuzinsen. Gefordert ist hierbei eine Laufzeitkongruenz, was bedeutet, dass die Laufzeit der Papiere zur Laufzeit der Verpflichtung passen muss. Bei Altersversorgungsverpflichtungen kann aus Vereinfachungsgründen hiervon abgewichen werden (Vereinfachungsregel: Laufzeit 15 Jahre)

- *Bewertungsverfahren*
Künftig soll der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag für künftige Verpflichtungen ausgewiesen werden - hinsichtlich des Bewertungsverfahrens werden per Gesetz jedoch keine expliziten Vorgaben gemacht, es besteht grundsätzlich ein Wahlrecht. Das gewählte Verfahren ist allerdings im Anhang zur Bilanz anzugeben.
- *Bewertung von rein wertpapiergebundenen Zusagen*
Ist die Höhe einer Zusage ausschließlich an die Entwicklung von Wertpapieren gebunden, so können die Pensionsrückstellungen künftig in der Höhe des Zeitwertes dieser Papiere angesetzt werden, sofern dieser Zeitwert einen in der Zusage garantierten Mindestbetrag übersteigt.

Die Bewertung der Rückstellungen wird also stark dynamisiert, was eine zum Teil drastische Erhöhung der Pensionsrückstellungen zur Folge haben wird. Um diese Effekte abzumildern, sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, die Zuführung zu den Rückstellungen über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren zu verteilen. Noch nicht getätigte Zuführungen sind dann allerdings gesondert im Anhang der Bilanz anzugeben.

Weitere Änderungen im Bereich bAV

Doch nicht nur die Passivseite der Handelsbilanz ist von BilMoG betroffen, auch auf der Aktivseite tut sich einiges im Hinblick auf Vermögen, das ausschließlich für die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen angesammelt wird:

- *Saldierung*
Pensionsrückstellungen müssen künftig mit Vermögen, das ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern dient und dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen ist, saldiert werden. Liegt also eine Verpfändung für die kongruente Rückdeckung einer Pensionszusage vor, so hat dieses Saldierungsgebot künftig einen deutlich verringerten Bilanzausweis zur Folge, da nur noch das Delta zwischen Pensionsrückstellungen und hierfür reserviertem Vermögen ausgewiesen wird. Sollte das Planvermögen die Verpflichtung sogar übersteigen, so ist der übersteigende Teil gesondert als Aktivposten in der Bilanz auszuweisen.
- *Zeitwertbewertung*
Planvermögen, das ausschließlich für die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen reserviert ist, ist künftig mit

dem Zeitwert (Fair Value) zu bewerten. Diese Neuerung ist zwar sehr zu begrüßen, da nunmehr der wahre Wert des Vermögens zum Stichtag offengelegt wird, andererseits sind Veränderungen des Planvermögens aber auch sofort in der Gewinn- und Verlustrechnung bilanzwirksam zu erfassen, was natürlich eine gewisse Volatilität zur Folge haben kann.

Durch diese Änderungen wird die Attraktivität von Rückdeckungsmodellen für eine Direktzusage nochmals unterstrichen. Führen die genannten neuen Bewertungsansätze zunächst zu höheren Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz und ziehen damit eine Verringerung der Eigenkapitalquote nach sich, so kann dieser Effekt durch Schaffung von Planvermögen abgemildert bzw. ganz eliminiert werden, und somit sogar zu einer Verbesserung der Bilanz- und Ertragskennzahlen führen. (Maria Hiemer)

BilMoG: Was sich neben der bAV sonst noch ändert

Im Folgenden informieren wir Sie über weitere wesentliche Neuerungen durch BilMoG.

1. Deregulierung

Die Neuregelung entlastet die Unternehmen von vermeidbarem Bilanzierungsaufwand. Einzelkaufleute, die bestimmte Schwellenwerte (500.000,- Euro Umsatz und 50.000,- Euro Gewinn pro Geschäftsjahr) nicht überschreiten, werden von der Verpflichtung zur Buchführung, Inventur und Bilanzierung nach den handelsrechtlichen Vorschriften befreit.

Zusätzlich werden die Größenklassen, die darüber entscheiden, welche Informationspflichten ein Unternehmen treffen, angehoben: Die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse in § 267 HGB werden um 20 % erhöht. So kommen mehr Unternehmen als bisher in den Genuss der Erleichterungen, die für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten.

2. Verbesserung der Aussagekraft der HGB-Abschlüsse

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz baut das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einem Regelwerk aus, das den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig, aber wesentlich kostengünstiger und in der Praxis einfacher zu handhaben ist. Insbesondere bleibt es dabei, dass die HGB-Bilanz Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung und der Ausschüttungsbemessung ist. Allerdings wird das Maßgeblichkeitsprinzip an vielen Stellen durchbrochen, so dass künftig i.A. keine sogenannte Einheitsbilanz mehr möglich ist.

Mit folgenden Maßnahmen wird die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessert:

- **Aktivierungswahlrecht für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**

Das bisherige Verbot der Bewertung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände wurde zugunsten eines Wahlrechtes gelockert. Identifizierbare immaterielle Vermögensgegenstände (wie z.B. Patente oder Know-how), die ab 2009/10 geschaffen werden, können künftig aktiviert werden. Hierfür wurde ein neuer Posten in das Gliederungsschema eingefügt, so dass die selbstgeschaffenen und die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögenswerte für den Bilanzleser unterscheidbar sind.

- **Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern**

Nach bisheriger Praxis wurden aktive latente Steuern als Rechnungsabgrenzungsposten und passive latente Steuern als Rückstellungen ausgewiesen. Eine Unterscheidung von anderen Rechnungsabgrenzungen bzw. Rückstellungen war daher nur schwer oder gar nicht möglich.

Durch das BilMoG wird dieses Problem nun behoben, indem jeweils auf der Aktiv- und der Passivseite ein neuer Posten für den Ausweis der latenten Steuern eingefügt wird.

- **Neuer Bilanzposten zur Aktivierung von Vermögenswerten der bAV, die Verpflichtung aus der bAV übersteigen**

Künftig wird auf der Aktivseite ein Posten "Aktiver Unterschiedsbetrag aus Vermögensverrechnung" eingeführt. Dies hängt mit der Neuregelung der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen nach §253 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V.m. §246 Abs. 2 Satz 2 HGB zusammen. Demnach werden Vermögenswerte, die ausschließlich zur Deckung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen, zum beizulegenden Zeitwert bewertet und sind zwingend mit den Altersversorgungsverpflichtungen zu verrechnen. Dies ist ohne Begrenzung durchzuführen. Übersteigt der Wert des Vermögens den der Schulden, so dass keine Ver-

rechnung mehr möglich ist, dann ist die Differenz in diesen Posten einzustellen.

- **Bewertung von Finanzinstrumenten zum Marktwert**

Kreditinstitute müssen Finanzinstrumente wie Aktien, Schuldverschreibungen, Fondsanteile und Derivate, soweit sie im Handelsbestand gehalten werden, künftig zum Bilanzstichtag grundsätzlich mit dem Marktwert (Fair Value) bewerten. Das entspricht der bisherigen Praxis der Kreditinstitute, vereinfacht und vereinheitlicht die handelsrechtliche Rechnungslegung, ist international üblich und wird nun auch im HGB-Bilanzrecht verankert. Dadurch erhöht sich die Aussagekraft des Jahresabschlusses im Hinblick auf jederzeit realisierbare Gewinne und Verluste. Die Kreditinstitute müssen dabei einen angemessenen Risikoabschlag berücksichtigen und einen ausschüttungsgesperrten Sonderposten als zusätzlichen Risikopuffer bilden. Dieser Sonderposten ist in guten Zeiten aus einem Teil der Handelsgewinne aufzubauen und kann in schlechteren Zeiten zum Ausgleich von Handelsverlusten verwendet werden. Er wirkt daher antizyklisch. Hier sind Konsequenzen aus der Finanzmarktkrise gezogen worden.

- **Änderung der Rückstellungsbeurteilung**

Rückstellungen von Unternehmen für künftige Verpflichtungen müssen in Zukunft realistischer bewertet werden. Die gegenwärtige bilanzrechtliche Behandlung von Rückstellungen ist in der öffentlichen Diskussion immer wieder als Schwachstelle der handelsrechtlichen Rechnungslegung bezeichnet worden. Gerade bei Pensionsrückstellungen lasse sich derzeit die wahre Belastung der Unternehmen nicht aus der handelsrechtlichen Rechnungslegung ablesen, weil die bisherigen Wertansätze nach übereinstimmender Einschätzung zu niedrig seien. Wie im Detail hier künftig vorzugehen ist, entnehmen sie bitte dem Artikel auf Seite 3. Festzuhalten ist aber, dass die steuerlichen Vorschrif-

ten in diesem Punkt unverändert bleiben, so dass es nicht zu Steuerausfällen kommen wird.

- **Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte**

Darüber hinaus wird das HGB-Bilanzrecht vom "Ballast" der vergangenen Jahre befreit. Nicht mehr zeitgemäße Bilanzierungsmöglichkeiten, die den Unternehmen eingeräumt wurden, werden eingeschränkt oder aufgehoben. Diese beeinträchtigten zum Teil den Informationsgehalt und die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen. Dies gilt beispielsweise für die auch steuerlich nicht anerkannte Möglichkeit, Rückstellungen für eigenen künftigen Instandsetzungsaufwand zu bilden.

- **Transparenz bezüglich der Zweckgesellschaften**

Das Gesetz enthält auch Regelungen für mehr Information und Transparenz im handelsbilanziellen Umgang mit Zweckgesellschaften. Die wirtschaftliche Situation der Zweckgesellschaft und das wirtschaftliche Risiko für den Konzern sollen besser aus dem Jahresabschluss des Konzerns abzulesen sein. Zum einen müssen die Unternehmen künftig schon dann in den Konzernabschluss einbezogen werden, wenn das Mutterunternehmen unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Mehrheit der Risiken und Chancen der Zweckgesellschaft trägt. Bisher kommt es darauf an, ob das Mutterunternehmen an der Zweckgesellschaft eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung hält. Zum anderen müssen die Unternehmen künftig im Anhang über Art, Zweck und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften

berichten, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist. Damit wird eine EU-rechtliche Vorgabe umgesetzt. Außerdem haben die Unternehmen künftig darzulegen, welche Überlegungen ihrer Risikoeinschätzung im Hinblick auf Eventualverbindlichkeiten zugrunde liegen. Hier genügt es nicht, den Abschlussadressaten nur über die Summe der bestehenden Eventualverbindlichkeiten zu informieren, die dahinter stehenden Risiken und die Einschätzung ihres Eintritts aber im Dunkeln zu lassen.

- **Weitere, aus EU-rechtlichen Vorgaben resultierende Änderungen**

Sonstige EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Vorgaben zum Unternehmensführungsbericht und zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses werden "eins zu eins" - also mit geringst möglicher Belastung für die Unternehmen - in deutsches Recht umgesetzt. Zum Beispiel müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen, die bereits ein Aufsichtsorgan haben, jedenfalls dann keinen Prüfungsausschuss einrichten, wenn dessen Aufgaben durch das Aufsichtsorgan wahrgenommen werden. Auch werden den Unternehmen keine Vorgaben für die Einrichtung eines internen Risikomanagementsystems gemacht. Die Entscheidung über die Einrichtung und die Art und den Umfang eines Risikomanagementsystems liegt im Aufgabenbereich der geschäftsführenden Organe eines Unternehmens.

- **Erweiterung der Anhangangaben**

Neben den genannten Neuerungen sind künftig auch erweiterte und konkretisierte Angaben im Anhang zur Handelsbilanz vorzunehmen, so dass dieser vermehrt in den Fokus der Wirtschaftsprüfer rücken wird. (Maria Hiemer)

Saldierung von Pensionsverpflichtungen mit hierfür reserviertem Vermögen mittels eines CTA

Durch die neuen Bilanzierungsvorschriften des BilMoG hat u.a. ab 2010 eine Saldierung von Schulden aus Pensionsverpflichtungen und Vermögen, das zur Erfüllung dieser Schulden vorhanden ist, zu erfolgen.

Diese Gegenrechnung erfordert allerdings zwingend, dass sichergestellt sein muss, dass die Vermögenswerte ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung der Versorgungsversprechen verwendet werden können.

Diese Regelung erinnert stark an die internationalen Rechnungslegungsvorschriften, nach denen für die Bewertung der betrieblichen Altersversorgungsverpflichtungen im Grunde lediglich eine Status-Feststellung über den Deckungsstand vorzunehmen ist, d.h. der Wert der Pensionsverpflichtungen wird mit dem Wert des Planvermögens verglichen, in der Bilanz erfolgt lediglich noch der Ausweis der „Netto-Verpflichtung“ (=Versorgungsverpflichtung abzüglich Vermögenswert).

Welches Finanzierungsmittel zur Abdeckung der Verpflichtung einer Pensionszusage erfüllt nun aber die von BilMoG geforderte Zweckbindung?

Neben der Verpfändung von derartigen Vermögenswerten (z.B. einer Rückdeckungsversicherung) sicherlich ein sogenanntes CTA-Modell, das Contractual Trust Arrangement. Dabei wird durch eine juristische Konstruktion Betriebsvermögen auf einen Treuhänder übertragen, der für die Sicherung des Vermögens für die Versorgungszwecke sorgt und damit die Bedingungen für ein saldierungsfähiges Planvermögen erfüllt. Gleichzeitig erfolgt auf diese Art und Weise auch eine Sicherung der Vermögenswerte im Falle der Insolvenz des Unternehmens.

Ein Nachteil der Konstruktion ist natürlich, dass das Unternehmen damit liquide Mittel aus seinem Verfügungsbereich abgibt und mit diesen Vermögenswerten nicht mehr aktiv (sondern nur noch ausschließlich zweckgebunden) arbeiten kann.

Wie funktioniert ein CTA?

Das CTA-Modell wird in der bAV ausschließlich für den Durchführungsweg Direktzusage eingesetzt. Darüber hinaus besteht natürlich auch die Möglichkeit, Planvermögen zur Absicherung von Verpflichtungen z.B. aus Altersteilzeit oder Lebensarbeitszeitkonten zu schaffen. Im Folgenden soll jedoch zunächst nur auf die Absicherung der Direktzusage eingegangen werden.

Hervorzuheben ist, dass durch das CTA-Modell die rechtliche Grundkonstruktion einer Direktzusage nicht beeinflusst wird. Der Arbeitgeber erteilt dem Arbeitnehmer ein Versorgungsversprechen, der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen. Alle aus der Direktzusage sich ergebenden arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen, bilanziellen Konsequenzen werden durch das CTA-Modell also zunächst nicht berührt. Der Versorgungsanspruch richtet sich weiterhin gegen den Arbeitgeber, der Arbeitgeber muss die Verpflichtung in der Bilanz ausweisen. Auch der Beitrag zum Pensions-Sicherungs-Verein aG wird nach unveränderten Bemessungsgrundlagen ermittelt.

Das CTA-Modell ist daher vor allen Dingen ein Finanzierungsmodell, also eine bestimmte Art der Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen mit Auswirkungen auf die bilanzielle Erfassung der Deckungsmittel und einer besonderen Form der Insolvenzsicherheit.

Das Planvermögen muss von einer vom bilanzierenden Unternehmen separierten rechtlich selbständigen Einheit gehalten werden, deren einziger Zweck in der Rückdeckung von Sozialkapital besteht.

Um ein CTA-Modell einzuführen, bedarf es daher zunächst eines Treuhänders. Dieser hat in der Regel die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Vereinszweck besteht ausschließlich in der treuhänderischen Verwaltung der ihm vom Arbeitgeber übertragenen Kapitalanlagen. Der Verein verfolgt keinen eigenen Erwerbszweck. Über die Grün-

derung des Vereins wird ein entsprechendes Gründungsprotokoll angefertigt. Der Verein gibt sich eine Satzung und wird im Vereinsregister angemeldet.

Mit dem Treuhandvertrag Verwaltungstreuhand wird die formale Übertragung von Mitteln auf den Treuhänder, jedoch unter Beachtung bestimmter Auflagen festgeschrieben. Auflagen sind z.B. die Verwendung ausschließlich zu Versorgungszwecken, die Anlage des Vermögens in ganz bestimmte Finanzierungsmittel usw.

Ein weiteres (und für die Anerkennung als Planvermögen auch notwendiges) Gestaltungselement des CTA-Modells ist die so genannte Sicherungsabrede oder Sicherungstreuhand. Dies ist ein so genannter Vertrag zu Gunsten Dritter. Dadurch erwirbt der Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz des Unternehmens einen Anspruch gegenüber dem Treuhänder auf Zahlung der Versorgungsleistungen. Umgekehrt verpflichtet sich der Treuhänder im Rahmen seiner ihm gegebenen Möglichkeiten an Stelle des insolventen Arbeitgebers das einmal erteilte Versorgungsversprechen zu erfüllen.

Kapitalanlage im CTA

Der Treuhänder verpflichtet sich im Treuhandvertrag, für den Treugeber (das Unternehmen) die ihm überlassenen Finanzierungsmittel zum Zwecke der Erfüllung der Versorgungsversprechen aus der Direktzusage anzulegen. Die Art der Anlage wird ebenfalls festgelegt. Falls erforderlich wird ein Anlageausschuss eingerichtet, in dem Details der Geldanlage festgelegt werden.

Prinzipiell gilt jedoch eine freie Anlageauswahl: Versicherungen, Fonds, Wertpapiere etc. wären denkbar. Auch Kombinationen z.B. Fondslösungen mit Rückdeckungsversicherungen zur Absicherung vorzeitiger biometrischer Risiken (Tod und Invalidität) erscheinen je nach Risikopolitik und Unternehmenskultur oftmals als sehr sinnvoll. Die Kapitalanlage sollte hierbei auf jeden Fall immer die Struktur der abzusichernden Versorgungszusage im Auge haben.

Das Planvermögen darf ausschließlich zur Befriedigung von Versorgungsverpflichtungen des bilanzierenden Unternehmens verwendet werden. Ein Zugriff der Gläubiger

des Unternehmens auf das ausgelagerte Vermögen muss ausgeschlossen sein, auch im Falle seiner Insolvenz.

Ein Rückfluss der angelegten Gelder erfolgt grundsätzlich nur im Leistungsfall in Höhe der auszahlenden Renten oder Kapitalleistungen.

Der Treugeber kann ansonsten nur in Ausnahmefällen die angelegten Gelder zurückfordern, z.B. wenn durch einen Dienstaustritt Gelder frei werden und diese für die Erfüllung des Versorgungsversprechens nicht mehr benötigt werden.

Bilanzielle Auswirkungen

Durch die Übertragung des Treuhandvermögens (also z. B. durch den Versicherungsnehmerwechsel auf den Treuhänder bei vorhandenen Rückdeckungsversicherungen) wird der Treuhänder juristischer Eigentümer des Treuhandvermögens. Wirtschaftlich wird das Treuhandvermögen jedoch weiterhin dem Trägerunternehmen zugerechnet. Der wirtschaftliche Nutzen des Treuhandvermögens liegt beim Trägerunternehmen, da das Treuhandvermögen ausschließlich für die Erfüllung von (Pensions-)Verpflichtungen verwendet wird. Für darüber hinaus gehende Vermögensteile besteht ein Rückübertragungsanspruch. Der Treuhänder hat zwar formal das Eigentum am Planvermögen, aber er kann dieses Eigentum nicht uneingeschränkt nutzen, insbesondere nicht zu eigenen Zwecken.

Deutsche Steuerbilanz

Da die Pensionsverpflichtung ebenfalls beim Trägerunternehmen bleibt, ergeben sich für die Steuerbilanz keinerlei Auswirkungen.

Es bleibt bei der bisherigen Passivierung der Pensionsverpflichtung und bei der bisherigen Aktivierung des „Planvermögens“ (z.B. den Rückdeckungsversicherungen). Für die Steuerbilanz gilt weiterhin das Saldierungsverbot gemäß § 5 Abs. 1a Satz 1 EStG.

Deutsche Handelsbilanz ab 2010

Nach dem BilMoG kommt es ab 2010 zu einem Saldierungsgebot für Planvermögen, sprich Pensionsrückstellungen müssen künftig mit den ihnen entsprechenden Vermögensgegenständen saldiert werden, sofern

diese Vermögensgegenstände ausschließlich der Erfüllung der Schulden dienen – eine Voraussetzung, die als erfüllt gilt, wenn sie der Verfügung durch den Kaufmann und dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sind und nur zur Erfüllung der Schulden verwertet werden können. Diese Voraussetzung erfüllt ein Contractual Trust Arrangement in Form einer doppelseitigen Treuhand.

Die Gegenrechnung von Schulden und entsprechenden Vermögensgegenständen wirkt Bilanz verkürzend und erhöht somit die Eigenkapitalquote.

Internationale Rechnungslegung

Die Funktion von plan assets in der internationalen Rechnungslegung ist das „Absetzen“ des Planvermögens von der Planverpflichtung. Die Bilanz soll lediglich die Unterdeckung (oder Überdeckung) eines betrieblichen Versorgungsversprechens ausweisen. Nur darin spiegelt sich das wirtschaftliche Risiko des Unternehmens wider. Neben einer wirtschaftlich korrekten Bewertung des Planvermögens ist daher auch sorgfältig zu prüfen, ob das Planvermögen als solches überhaupt anerkannt werden kann, was im Falle von CTA-Modellen zu bejahen ist.

Es erfolgt lediglich der Bilanzausweis in Höhe des Saldos aus einer Gegenrechnung von Schulden aus der Pensionsverpflichtung und entsprechenden Vermögensgegenständen.

Swiss Life Pension Trust e.V.

Alternativ zur Gründung eines eigenen Firmen- oder Konzern-CTA's besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit, einem bereits bestehenden Gruppen-CTA beizutreten. In diesem Fall ist der Treuhänder nicht nur Treuhänder für einen bestimmten Arbeitgeber, sondern für eine Gruppe von Arbeitgebern.

Der Trust

Die Swiss Life Deutschland hat schon im Jahr 2006 den Swiss Life PensionTrust e.V. gegründet, um ihren Kunden eine moderne und zukunftsfähige Treuhand-Lösung (Contractual Trust Arrangement, CTA) zur Sicherung von Lebensarbeitszeitkonten, Direktzusagen und Altersteilzeitregelung bieten zu können. Der Schweizer Vorsorgespezialist stellt mit der Anlage in Swiss Life-Produkten, des

Treuhandmodells durch den Swiss Life PensionTrust und die Beratung sowie Administration durch die SLPM alle Komponenten aus einer Hand dar. Dieses Angebot richtet sich an alle Unternehmen gleich welcher Größenordnung, insbesondere können auch Planvermögen für Versorgungen von einzelnen Gesellschafter-Geschäftsführern über den Swiss Life PensionTrust e.V. gesichert werden.

Das Prinzip

Der Swiss Life PensionTrust sichert im Wege einer doppelseitigen Treuhand bei einer möglichen Insolvenz des Arbeitgebers die übertragenen Vermögensmittel. Es ist zwischen der Verwaltungstreuhand einerseits und der Sicherungstreuhand andererseits zu unterscheiden. Zur Einrichtung der Verwaltungstreuhand überträgt der Arbeitgeber Vermögensmittel auf den Swiss Life PensionTrust. Die Sicherungstreuhand erfolgt durch einen echten Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) zwischen dem Arbeitnehmer und dem Swiss Life PensionTrust. Damit ist gewährleistet, dass der einzelne Arbeitnehmer einen eigenständigen und unmittelbaren Anspruch gegen den Swiss Life PensionTrust in Höhe des auf seine Ansprüche entfallenden Teils des Treuhandvermögens hat.

Die Vorteile des Swiss Life PensionTrust

Der Swiss Life PensionTrust macht die Themen Sicherung von Lebensarbeitszeitkonten, Direktzusagen und Altersteilzeitregelung für Unternehmen jeder Größenordnung durch ein komplettes und durchgängiges Gesamtangebot zugänglich. Neben der Schaffung eines saldierungsfähigen Planvermögens unter BilMoG wie auch nach internationaler Rechnungslegung verstärkt das Unternehmen mit dem Swiss Life PensionTrust auch noch die Insolvenzsicherung, ermöglicht der Insolvenzschutz mit dem Swiss Life PensionTrust doch auch die Sicherung gesetzlich nicht gesicherter Ansprüche. Aufgrund der langjährigen Erfahrung kann der Swiss Life PensionTrust ein schlüssiges und klar beschriebenes Gesamtkonzept zu attraktiven und transparenten Kosten anbieten. (Maria Hiermer)

BilMoG und bAV in der Bewertungspraxis

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wird der Ausweis von Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz eines Unternehmens auf völlig neue Beine gestellt. Welche Konsequenzen sich daraus aus heutiger Sicht für die Praxis der Gutachtererstellung ergeben, soll im Folgenden kurz beleuchtet werden, wobei dies eine Art Zwischenbericht ist, denn noch sind nicht alle Aspekte von BilMoG abschließend geklärt.

1. Für die Handelsbilanz ist BilMoG erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Sofern das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr identisch ist, ist somit der erste Bilanztermin, an dem die Bewertung der Pensionsverpflichtungen nach den BilMoG-Vorschriften zu erfolgen hat, der 31.12.2010. Grundsätzlich darf BilMoG für die Handelsbilanz auch schon z. B. per 31.12.2009 angewendet werden, dann aber in Gänze, d. h. eine Teilanwendung - z. B. nur für die Pensionsverpflichtungen - kommt nicht in Betracht. Da die Umstellung auf BilMoG-Rechnungslegung für die Unternehmen in Deutschland mit einigen Aufwänden verbunden sein wird, gehen wir davon aus, dass die wenigsten Unternehmen schon zum 31.12.2009 auf BilMoG umstellen werden. Proberechnungen (wie hoch wäre die Pensionsrückstellung, wenn wir heute schon BilMoG anwenden würden?) können auf Anforderung erstellt werden, sind aber honorarpflichtig.

2. Wichtig bei zukünftigen Pensionsgutachten für die Handelsbilanz ist die Frage nach der Anwendung des Bewertungsverfahrens. BilMoG gibt dazu keine konkrete Vorgabe. Klar ist aber, dass die Bewertung gemäß § 6a EStG in der dort fixierten Form nicht akzeptiert wird. Dies bedeutet zwar nicht grundsätzlich das Aus für das Teilwertverfahren (denn auch beim Teilwertverfahren kann durch entsprechende Modifizierungen ein kaufmännischer, wirtschaftlich realistischer Wert der Pensionsverpflichtung ermittelt werden), aber unsere Erwartung ist, dass sich für die Handelsbilanz die PUC-Methode, wie sie bereits heute für die Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften zum Einsatz kommt, durchsetzen wird. Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe.

Zum Einen ist es ein entscheidendes Motiv für BilMoG, die Anpassung der deutschen Bilanzierungsvorschriften an die international üblichen Bewertungsvorschriften zu erreichen – unter Beachtung der nationalen Besonderheiten. Und andererseits ist die PUC-Methode bereits heute in der Praxis bestens eingeführt. Warum sollte man daher eine Überarbeitung der Teilwertmethode vornehmen, wenn ein etabliertes Rechenmodell zur Verfügung steht?

3. Zukünftig wird also ein Pensionsgutachten – und dies wird nach heutigem Planungsstand bei SLPM als Standardfall umgesetzt – aus zwei Teilen bestehen, einer Rückstellungsberechnung nach § 6a EStG für die Steuerbilanz und einer Rückstellungsberechnung nach BilMoG für die Handelsbilanz. Hinzu kommt eventuell ein Pensionsgutachten nach den internationalen Bewertungsvorschriften (IAS 19 oder auch FAS 87).

4. Für die neue BilMoG-Bewertung werden zusätzliche Informationen zu den Bewertungsparametern benötigt. Der Rechnungszins wird von außen vorgegeben, vorgesehen ist nämlich, dass die Deutsche Bundesbank den Durchschnittszins veröffentlicht, der für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen maßgeblich ist. In der Praxis wird sich also der Kunde weder um das Bewertungsverfahren (siehe 2.) noch um den Rechnungszins kümmern müssen. Konkrete Angaben sind dagegen bei den Fragen nach dem Rententrend (für laufende Renten) und nach dem Gehaltstrend (oder Anwartschaftstrend für noch nicht fällige Versorgungsverpflichtungen) nötig. Diese sind zusagen- und/oder firmenspezifisch. Zukünftig werden wir diese Daten also einfordern müssen und unser Anforderungsformular für die Anforderung der Pensionsgutachten entsprechend erweitern. Eine weitere Besonderheit wird die Berücksichtigung von Fluktuationswahrscheinlichkeiten sein. Hier ist eine konkrete Aussage kaum möglich, da hier – im Gegensatz zu den Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten – keine allgemein verbindlichen Daten vorliegen. In vielen Fällen werden wir aber (auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Unverfallbarkeitsfristen mittlerweile viel kürzer und die Unverfallbarkeitsbedingungen

weniger eng sind) eine Ausscheideursache Fluktuation unberücksichtigt lassen. An einer individuellen Abstimmung wird man nicht vorbeikommen.

5. In der Vergangenheit konnten wir oftmals ein Pensionsgutachten für mehrere Bilanztermine erstellen. Dies ist nach BilMoG systembedingt nicht mehr möglich, denn der Rechnungszins wird mit ziemlicher Sicherheit zu jedem Bilanztermin ein anderer sein.

6. Zum Schluss ein offenes Wort zu den Honorarkosten. Mit BilMoG ist schlichtweg ein zusätzlicher Mehraufwand bei der Bewertung

von Pensionsverpflichtungen verbunden. Wir versuchen mit Hilfe von Investitionen in unsere Programme die damit verbundenen Kosten so gering wie möglich zu halten. Eine Anpassung unserer Honorartabellen müssen wir uns vorbehalten. Sofern außerhalb des oben beschriebenen zukünftigen Gutachtenprozesses eine BilMoG-Bewertung gewünscht wird (z.B. aufgrund eines alternativen Berechnungsverfahrens oder alternativer Bewertungsparameter), so werden dafür unsere üblichen Honorarpreise fällig. (Klaus Ullraum)

Neuer Button auf www.slpm.de mit allen Informationen zum BilMoG

In Kürze wird auf der Homepage von SLPM ein eigener Button zum BilMoG erscheinen. Hier werden Sie alle bislang von SLPM publizierten Informationen zum BilMoG finden sowie auch den Anforderungsbogen, mit dem Sie ein versicherungsmathematisches Gutachten über die Höhe der Pensionsrückstellungen für die Handelsbilanz oder informative Berechnungen nach BilMoG anfordern können. Um Ihnen das Ausfüllen des Anforderungsbogens etwas verständlicher und leichter zu gestalten, werden wir hier auch ein Dokument mit Erläuterungen zum Ausfüllen des Bogens einstellen. Sie haben somit in diesem Menüpunkt alle relevanten Informationen zum Thema „BilMoG und betriebliche Altersversorgung“ auf einen Blick. (Dr. Claudia Veh)

derungsbogens etwas verständlicher und leichter zu gestalten, werden wir hier auch ein Dokument mit Erläuterungen zum Ausfüllen des Bogens einstellen. Sie haben somit in diesem Menüpunkt alle relevanten Informationen zum Thema „BilMoG und betriebliche Altersversorgung“ auf einen Blick. (Dr. Claudia Veh)

IMPRESSUM

Herausgeber:

SLPM
Schweizer Leben PensionsManagement GmbH
Berliner Str. 85
80805 München
Telefon (0 89) 3 81 09 – 2000
Fax (0 89) 3 81 09 – 46 96
Email: kontakt@slpm.de
www.slpm.de

Die SLPM Schweizer Leben PensionsManagement GmbH mit Sitz in München ist ein Tochterunternehmen von Swiss Life in Deutschland. SLPM stellt alle für die betriebliche Altersversorgung (bAV) notwendigen Service- und Beratungsdienstleistungen zur Verfügung. Große internationale Konzerne sowie ca. 14.000 kleinere und mittlere Unternehmen greifen auf das Know-how und die Erfahrung von SLPM zurück.